

**203204 Reisekostenvergütung für Lehrkräfte
an allgemeinbildenden und
berufsbildenden Schulen aus Anlass von Schulfahrten**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für
Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur
vom 29. November 2013 (Tgb.-Nr. 1918/12)

Bezug: Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung,
Frauen und Jugend vom 23. Juli 2003 (912 – 3930/02)
– GAmtsbl. S. 654; Amtsbl. 2008 S. 502 –

- 1 Studienfahrten, Klassen- und Kursfahrten, Schulwanderungen und Unterrichtsgänge sind für die beteiligten Lehrkräfte Dienstreisen im Sinne des Landesreisekostengesetzes (LRKG), sofern eine Genehmigung nach § 2 Abs. 2 LRKG schriftlich oder elektronisch erteilt ist. Die Genehmigung kann nur ausgesprochen werden, wenn die Finanzierung sichergestellt ist. Genehmigungen sind grundsätzlich für den Einzelfall zu erteilen.
- 2 Lehrkräfte erhalten gemäß § 7 Abs. 6 LRKG anstelle des Tagegeldes eine Aufwandsvergütung entsprechend dem notwendigen Verpflegungsmehraufwand. Diese beträgt bei ganztägigen Veranstaltungen 16 Euro. Für den Tag des Antritts und den Tag der Beendigung einer mehrtägigen Veranstaltung beträgt die Aufwandsvergütung bei einer Dauer von mindestens 8 Stunden 5,11 Euro und von mindestens 14 Stunden 10,23 Euro. Eine Aufwandsvergütung wird bei eintägigen Veranstaltungen nicht gewährt.
- 3 Nebenkosten im Sinne des § 9 LRKG können bis zu 16 Euro je Veranstaltung erstattet werden.
- 4 Entstandene notwendige Übernachtungskosten werden bis zu 20 Euro je Übernachtung erstattet. Die ausdrücklich für Aufsichtsführende zur Verfügung gestellten Freiplätze sind in jedem Fall in Anspruch zu nehmen.
- 5 Notwendige Fahr- und Flugkosten werden nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes erstattet. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden nur die Kosten bis zur Höhe der zweiten Klasse berücksichtigt.
- 6 Begleitpersonen, deren Teilnahme von der für die Genehmigung der Dienstreise zuständigen Stelle gestattet wurde, erhalten Reisekostenvergütung im gleichen Umfang wie die beteiligten Lehrkräfte.
- 7 Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bezugsvorschrift außer Kraft.

6

**203204 Reisekostenvergütung für Lehrkräfte
bei Einsatz an verschiedenen Schulen oder
am Pädagogischen Landesinstitut Rheinland-Pfalz**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für
Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur
vom 29. November 2013 (9124 – Tgb.-Nr. 1919/12)

Bezug: Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung,
Wissenschaft und Weiterbildung vom 11. November
2000 (15 313 – Tgb.-Nr. 1495/99) – GAmtsbl. S. 771;
Amtsbl. 2010 S. 490 –

1 Beschäftigung an Schulen außerhalb des Dienstortes

Lehrkräfte, die im Rahmen der im Hauptamt zu leistenden Regelstundenverpflichtung zum Zwecke der Erteilung von Unterricht in einer oder mehreren Schulen oder an einer Außenstelle oder an ausgelagerten Teilen der Stammschule außerhalb ihres Dienstortes beschäftigt werden – hierzu gehören insbesondere auch Förderlehrkräfte im Sinne der Verwaltungsvorschrift vom 26. Oktober 1993 (GAmtsbl. S. 561; Amtsbl. 2008 S. 502) – erhalten anlässlich der auswärtigen Unterrichtserteilung Reisekostenvergütungen nach dem Landesreisekostengesetz (LRKG) mit folgenden Maßnahmen:

- 1.1 Fahrkosten gemäß den §§ 5 und 6 LRKG sind stets nur insoweit erstattungsfähig, als sie die tatsächlichen Auslagen übersteigen, die die Lehrkraft für das tägliche Zurücklegen des Weges zwischen Wohnung und Stammschule ohnehin schon aufzuwenden hat.
 - 1.2 Benutzen Lehrkräfte beim Wechsel des Unterrichtsortes im Rahmen des planmäßigen Unterrichts ein eigenes Kraftfahrzeug, so wird vom Vorliegen triftiger Gründe im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 LRKG ausgegangen.
- 2 Beschäftigung an Schulen innerhalb des Dienstortes**
- 2.1 Für Fahrkosten (§§ 5 und 6 LRKG) gilt Nummer 1.1 entsprechend. Eine Anrechnung fiktiver Fahrkosten entfällt. Legt die Lehrkraft zum Beispiel die Wegstrecke zwischen Wohnung und Stammschule üblicherweise zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurück und muss sie wegen des Einsatzes an einer weiter entfernten Schule ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel benutzen, so sind die gesamten Auslagen für die Benutzung dieses Verkehrsmittels zu erstatten.
 - 2.2 Für das Vorliegen triftiger Gründe bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs gilt Nummer 1.2 entsprechend.

3 Beschäftigung am Pädagogischen Landesinstitut Rheinland-Pfalz

Lehrkräfte, die zeitlich befristet ganz oder teilweise dem Pädagogischen Landesinstitut Rheinland-Pfalz als Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zugewiesen